

Ried-Hexen Hochemmingen

Vereinsatzung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen Ried-Hexen Hochemmingen

1.2 Er hat seinen Sitz in 78073 Bad Dürkheim, Ortsteil Hochemmingen

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen eingetragen werden (Gründungssatzung)

1.4 Der Zweck des Vereins ist der Erhalt des Brauchtums der Fasnet.

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch:

- Jugendarbeit
- Heimatpflege
- Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde
- Narrentreffen
- Schülerbefreiung
- Repräsentation der Gemeinde
- Pflege der Narrenfigur

§ 2: Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

Abs.1

Der Verein Ried-Hexen Hochemmingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs.5

Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch

pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

Abs.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Kindergarten Bad Dürrhein, Ortsteil Hochemmingen, zu.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung mitzuteilen. .
- 3.3 Die Mitglieder befinden sich von der Aufnahme in den Verein bis zur Hexentaufe in einem Probejahr. In diesem dürfen die Mitglieder nicht im Häs an Veranstaltungen und Umzügen teilnehmen. Über die Zulassung zur Hexentaufe entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.
- 3.4 Aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten mit Schemme an Umzügen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.3 Zur Streichung von der Mitgliederliste und dem Ausschluss aus dem Verein führen

- a) Diebstahl
- b) Alkoholmissbrauch
- c) allgemeine Schädigung des Vereins
- d) Missachtung der Satzung

4.4 Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

4.5 Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird das Häs mit Schemme vom Verein zurückgekauft. Der Rückkaufwert des Häs wird von der Vorstandschaft und dem Ex-Mitglied errechnet.

Beim Austritt eines Mitglieds verbleiben die Rechte an dem Häs beim Verein. Der Rückkauf des Häs durch den Verein erfolgt bei Bedarf. Ein Verkauf durch das ehemalige aktive Mitglied an Dritte ohne Zustimmung der Vorstandschaft ist untersagt.

4.6 Kinder unter 18 Jahre ohne elterliche Mitgliedschaft benötigen einen Paten aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 11.11. des Vereinsjahrs beim Kassierer zu bezahlen oder auf dem Konto der Ried-Hexen Hochemmingen eingegangen sein; ansonsten wird das Mitglied bis auf weiteres von Veranstaltungen ausgeschlossen.

5.3 Für Familien, die aktive Mitglieder sind kann ein Familienbeitrag erhoben werden. Der Familienbeitrag umfasst die Mitgliedschaft der Eltern, sowie deren Kinder, ohne zahlenmäßige Beschränkung, bis zu einem Alter von 18 Jahren.

5.4 Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist zum Jahresende beim Kassierer(in) zu bezahlen oder auf das Konto der Ried-Hexen Hochemmingen zu überweisen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. 1. Vorstand(in)
- b. 2. Vorstand(in)
- c. Oberhexe
- d. Kassierer(in)
- e. Schriftführer(in)

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand, sowie dem Kassierer(in), jeweils einzelvertretungsberechtigt, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist schriftliche Schriftform nach § 126 BGB mindestens zwei Wochen vor Beginn einzuberufen.

11.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitgliedern
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- c. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

11.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es dürfen nur aktive Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den Wahlen teilnehmen.

11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur über eine Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

13.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.